

Bachelorprüfung ZPR/SchKG vom 16. Juni 2015

Prof. Dr. Isaak Meier

Fall 1 (10 Punkte)

Die Wagen AG mit Sitz in Zürich baut und verkauft Spezialanhänger für Lastwagen. Die Anhänger baut sie auf Fahrgestellen, welche sie bei der Chassis AG mit Sitz in Bülach (Bezirk Bülach) als Spezialanfertigungen zu einem Preis von jeweils ca. CHF 30'000 bis 35'000 bauen lässt. Für jedes einzelne Fahrgestell schliessen die Parteien inhaltlich gleichartige Verträge ab, welche lediglich den Besonderheiten der jeweiligen Bestellung Rechnung tragen.

Wegen Mängeln verweigert die Wagen AG Bezahlung und Annahme von zwei im September 2014 gelieferten Fahrgestellen. Die Chassis AG bestreitet die Mängel.

Schliesslich klagt die Chassis AG nach erfolglosem Schlichtungsverfahren vor dem Bezirksgericht Zürich auf Bezahlung von CHF 67'000 für die beiden Fahrgestelle (lassen Sie dabei ausser Acht, dass eigentlich das Handelsgericht zuständig wäre).

Die Wagen AG möchte ihrerseits nach Einreichung der Klage durch die Chassis AG Ansprüche wegen Mängeln von einem früher gelieferten Fahrgestell von CHF 32'000 geltend machen.

Frage 1.1.: Kann die Wagen AG im laufenden Verfahren diese Ansprüche geltend machen? Wie wäre die Frage zu beantworten, wenn der Anspruch der Wagen AG CHF 28'000 beträgt?

Frage 1.2.: Könnte sie diese Ansprüche in einem separaten Verfahren vor dem Bezirksgericht Bülach einklagen?

Fall 2 (10 Punkte)

In der Betreuung Nr. 54321 des Gläubigers Fritz Glaser gegen Peter Keller ist das von Peter Keller benützte Auto gepfändet und ihm vorläufig zum weiteren Gebrauch überlassen worden.

Drei Monate später stellt Fritz Glaser das Verwertungsbegehren. Kurz vor der Versteigerung macht Peter Keller in einem eingeschriebenen Expressbrief geltend, dass er soeben eine Anstellung bei der Gartenbau AG gefunden habe. Da er dort bereits jeweils um 05:30 Uhr mit der Arbeit beginnen müsse, sei er auf das Auto dringend angewiesen.

Frage 2.1.: Was soll/muss das Betreibungsamt unternehmen?

Frage 2.2.: Für die Beantwortung dieser Frage nehmen Sie an, dass Peter Keller arbeitslos ist und bleibt. Kurz vor der Verwertung behauptet der Dritte Dirk Dudler, das gepfändete Auto gutgläubig zu Eigentum erworben zu haben. Dies bestreitet der Schuldner Peter Keller vehement.

Wie soll/muss das Betreibungsamt vorgehen?

Fall 3 (10 Punkte)

Rita Müller und Peter Keller mit Wohnsitz in Zürich mieten von Verena Merkel mit Wohnsitz in Samedan (Bezirk Maloja) in den Sommerferien für zwei Wochen ein Haus, welches direkt am Pfäffikersee (Bezirk Pfäffikon) liegt. Am See hat es ein kleines, vom See her geöffnetes Bootshaus, in dem sich ein altes Ruderboot befindet.

Als Rita und Peter das Boot benützen, verletzt sich Rita schwer, da das Boot unerwartet sinkt. Der Schaden von Rita beträgt unbestrittenermassen CHF 35'000. Verena Merkel verweigert jede Zahlung. Sie macht geltend, dass Rita und Peter das Boot unerlaubterweise benützt hätten. Das Bootshaus und das Boot seien nicht in der Miete inbegriffen gewesen. Deshalb sei das Bootshaus ja auch abgeschlossen gewesen. Rita Keller, welche den Mietvertrag mit Verena Merkel abgeschlossen hat, behauptet jedoch, Verena Keller sei mit der Benützung einverstanden gewesen, auch wenn dies im Vertrag nicht ausdrücklich vermerkt sei (der Umstand, dass hier im realen Leben verschiedene Versicherungen involviert wären, ist hier nicht zu berücksichtigen).

Frage 3.1.: Wer trägt in einem von Rita Müller angestregten Prozess für welche Fragen die Beweislast? Was raten sie derjenigen Partei zu unternehmen, welche nicht die Beweislast trägt? Wie könnte der Beweis betreffend das Recht zur Benützung des Bootes erbracht werden?

Frage 3.2.: Wir wollen annehmen, dass das zuständige Bezirksgericht die schlussendlich erhobene Klage von Rita auf Bezahlung von CHF 35'000 im Wesentlichen mit der Begründung abweist, dass die Benützung des Bootes im Mietvertrag nicht inbegriffen gewesen sei. Was kann Rita gegen die Entscheidung unternehmen? Was kann/soll sie dabei rügen? (Es ist der ganze Instanzenzug aufzuzeigen).

Fall 4 (10 Punkte)

Für den Fall 4 gehen wir vom selben Sachverhalt, wie im Fall 3 aus.

Frage 4.1.: Wo und vor welchem Gericht kann Rita Müller die Klage von CHF 35'000 erheben? Wäre die Frage anders zu beantworten, wenn die Vermietungs AG mit Sitz in Zürich Beklagte wäre?

Frage 4.2.: Wo und vor welchem Gericht kann Rita Müller die Klage von CHF 35'000 erheben, wenn die Vermieterin Wohnsitz in Mailand hätte?